

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Informationsvorlage		Drucksachennummer 268/2020	
Stabsstelle Büro des Bürgermeisters		öffentlich		☒	
Jakob, Iris		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	3	03.11.2020

Einführung und Vereidigung der Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Gem. § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird die Bürgermeisterin vom Altersvorsitzenden oder ehrenamtlichen Stellvertreter in der Ratssitzung vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Die Vereidigungsformel lautet gem. §46 des Landesbeamtengesetzes:

"Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann gem. § 46 Abs. 2 LBG auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Auch der Austausch der Worte "ich schwöre" durch "ich gelobe" oder eine andere Eidesformel ist zulässig (§ 46 Abs. 3 LBG).

Die Vereidigung hat nur formelle Bedeutung. Die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht davon ab, dass die Bürgermeisterin bereits den Eid geleistet hat.

Nach der Amtseinführung übernimmt die Bürgermeisterin die Sitzungsleitung.

Gez. Stang